



Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz

Lagerung von Gegenständen in Garagen

Nach § 1 Abs. 5 der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Garagen und Stellplätze (Garagenverordnung – GaVO) dient ein Garagenstellplatz zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Aus diesem Grund sollen Garagen nicht für eine andere Nutzung zweckentfremdet werden.

Kleingaragen

Eine Kleingarage ist gemäß GaVO eine Garage mit einer Nutzfläche von bis zu 100 m² (i. d. R. bis zu max. 6 Stellplätzen). In diesen Garagen dürfen bis zu 200 Liter Dieselkraftstoff und bis zu 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen und bruchsicheren Behältern außerhalb von Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden.

Mittel- und Großgaragen

Mittel- und Großgaragen sind Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 100 m² bzw. 1000 m². Hier ist es grundsätzlich untersagt, Kraftstoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen zu lagern.

Andere brennbare Gegenstände dürfen in Mittel- und Großgaragen nur aufbewahrt werden, wenn sie zum Fahrzeugzubehör zählen oder der Unterbringung von Fahrzeugzubehör dienen. Dies kann z. B. ein Satz Reifen, ein Gepäckträger oder eine Dachbox sein. Fahrräder und Pedelecs bzw. E-Bikes können ebenfalls bedenkenlos abgestellt oder geladen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen die Branddirektion Stuttgart, Abteilung Vorbeugender Brandschutz telefonisch dienstags und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter (0711) 216-73401.

